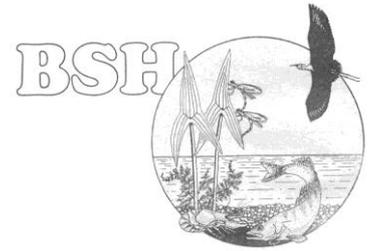


Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.

Gemeinnütziger Verband für Natur- und Artenschutz in Nordwestdeutschland
Anerkannt gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz
Gründungsmitglied im Naturschutzverband Niedersachsen (NVN)



BSH - Postfach 1143 - 26198 Wardenburg

**Landkreis Oldenburg
Bauordnungsamt
Postfach 1464

27781 Wildeshausen**

**BSH- Gruppe Großenkneten
Jürgen Oppermann
Lehms 10
26197 Großenkneten**

**Landesgeschäftsstelle:
Gartenweg 5
26203 Wardenburg
Tel. 04407 5111
Fax 04407 6760
E-Mail:
info@bsh-natur.de
www.bsh-natur.de**

E-Mail: juegen.oppermann@ewetel.net

Großenkneten, 10.08.2012

Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1888 Tierplätzen in Wildeshausen, Glane Haus 3, Flurstück 97/7, Flur 27 Gemarkung Wildeshausen, Antragstellerin: Frau Waltraud Siemer, Glane, 27793 Wildeshausen. Einwendung gegen das vorgenannte Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bauvorhaben, insbesondere zu der von der Landwirtschaftskammer (LWK) erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Unsere Kritik an den Umweltverträglichkeitsstudien der Landwirtschaftskammer haben wir schon mehrfach schriftlich zum Ausdruck gebracht. Sie verstoßen in mehrfacher Hinsicht gegen gesetzliche Vorgaben wie z.B. die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Nieders. Wassergesetze, die Düngeverordnung, die Verbringungsverordnung u.A. Mit der Inbetriebnahme des beantragten Maststalles wird sich die anfallende Güllemenge mehr als verdoppeln. Diese Menge soll auf den hofeigenen Ackerflächen (92 ha) ausgebracht werden. Das bedeutet eine erhebliche zusätzliche Belastung der Ackerflächen mit Nährstoffen, die von den hier vorherrschenden leichten Böden nur zum Teil aufgenommen werden können. Der andere Teil geht ungenutzt in das Grundwasser und verstärkt die schon lange bekannten negativen Folgen für das Grundwasser und die Oberflächengewässer.

Gemäß dem " Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr.41/1999 " (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 343 vom 30.11.1999) gibt es genaue Vorgaben für die Reinhaltung aller Oberflächengewässer und des Grundwassers. Die Umweltziele dieses " Gemeinsamen Standpunkts (EG) Nr. 41/1999 " sind im Artikel 4 klar definiert. Eine Kopie des Artikels 4, Seite 8 und 9, ist diesem Schreiben beigelegt.

Auf der Seite 4 der UVS wird von einer Änderung in der Beurteilung der Geruchsimmissionen nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde geschrieben, wonach auf eine Beurteilung nach der TA-Luft und der VDI-Richtlinie sowie auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet wurde und nur bzw statt dessen eine Gegenüberstellung des Geruchsmassestromes (Ist-/Plan-Zustand) nach der GIRL durchgeführt wurde. Diese Absprache halten wir für rechtlich zweifelhaft. Wir stellen hier die Frage: Auf welcher rechtlichen Grundlage wird es möglich, dass ein vom Antragsteller beauftragter Gutachter (hier die LWK) eine Absprache mit der Genehmigungsbehörde treffen kann?

Mit dem beantragten zweiten Schweinemaststall wird sich die Zahl der LKW-Transporte mindestens verdoppeln und damit auch die Menge der klimarelevanten Abgase aus den Dieselmotoren. In der UVS wird zwar die Zahl der der Transporte (voll oder leer) angegeben, aber nicht die gefahrenen

Kilometer und keine Zielorte. Die zusätzlichen Belastungen der Umwelt mit Dieselmotorabgasen sind dadurch nicht nachvollziehbar.

Auf der Seite 9 der UVS letzter Absatz wird behauptet, dass sich die spezialisierte Mastschweinehaltung in Bezug auf Abteil-, Stall- oder betriebsbezogene Ein- und Ausstalltermine geringere Transporte ergeben und sich dadurch eine Reihe von tierhygienischen, arbeitswirtschaftlichen und ergebniswirksamen Vorteile einstellen. Wie das im Einzelnen nachweisbar abläuft und welche umweltbezogenen Vorteile sich tatsächlich ergeben, wird in der UVS nicht dargestellt. Wir fordern hierzu eine genaue Beschreibung der Abläufe und eine nachvollziehbare Berechnung der zusätzlichen Abgasmengen.

In der weiteren Beschreibung des Landschaftsbildes 3.6, Pflanzen- und Biotoptypen 3.7 wird zwar die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft am Geestrand des Huntetales anerkannt, so wie es auch im Landschaftsrahmenplan von 1995 beschrieben ist. Trotzdem kommt man in der UVS unter 3.9 Zusammenfassung und Fazit sowie unter 5. Fazit zu dem Resultat, dass die zu erwartenden Emissionen aus dem Stall sowie sonstige umweltrelevante Emissionen nach den Grundsätzen der TA-Luft und der GIRL vertretbar sind. Zu solch einem Endergebnis kann man nur kommen, wenn man die tatsächlichen schädlichen Auswirkungen aus dem Betrieb dieses beantragten Schweinemaststalles in verantwortungsloser Art und Weise herunterspielt. Die vorgesehenen Filteranlagen reduzieren die Staub- und Ammoniakemissionen nur um 70% , vorausgesetzt die Filteranlagen arbeiten einwandfrei und werden regelmäßig gereinigt und gewartet. Die restlichen 30% gelangen in die Umwelt, was bezogen auf die große Zahl der Mastplätze und die absolute Menge an Stäuben große schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Antragstellerin wird lt. Beschreibung mit dem Hersteller der Filteranlagen einen Wartungsvertrag abschließen , der für ein Jahr gilt und sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einer Seite gekündigt wird. Von einer Verpflichtung, einen Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma über die gesamte Betriebszeit des Maststalles abzuschließen und die Ergebnisse der Untersuchungen und Messungen dem Landkreis zu melden, ist hier nicht die Rede. Die Antragstellerin kann den Vertrag kündigen, ohne einen Vertrag mit einer anderen Wartungsfirma abzuschließen und die Filteranlagen in eigener Regie betreiben bzw aus Ersparnisgründen die Filteranlagen teilweise oder ganz stilllegen. Eine Kontrolle von Seiten des Landkreises findet nicht statt.

Hier muss der Landkreis ein Kontrollsystem einführen, wie er es schon seit vielen Jahren bei den Hauskläranlagen im Außenbereich praktiziert, d.h. eine Kontrolle alle 6 Monate durch eine Fachfirma und Übermittlung der Kontrollergebnisse an den Landkreis. Bei Nichtbeachtung muss ein Bußgeld verhängt werden bzw bei schlechten Messwerten Nachbesserungen durchgesetzt werden.

Mit Rücksicht auf die bereits stark belastete Umwelt in dieser Region dürfen keine weiteren Mastställe mehr genehmigt werden. Auch dieser beantragte zusätzliche Schweinemaststall ist aus den vorgenannten Gründen nicht genehmigungsfähig und muss abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Oppermann
BSH-Gruppe Großenkneten

Anlage: Auszug aus dem " Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 41/1999 " Artikel 4 Seite 8 und 9